

Änderung bei der Besteuerung von Geschäftsaufgaben

MIT PLANUNG **STEUERN SPAREN**

Oft werden bei der Aufgabe einer Geschäftstätigkeit grosse stille Reserven realisiert. Diese Gewinne werden bei Selbstständigerwerbenden heute mit dem übrigen Einkommen besteuert. Dies hat aber wegen der grossen Steuerprogression hohe Steuern zur Folge. Ab 2011 sollen nun solche Liquidationsgewinne auf Bundes- und kantonaler Ebene privilegierter besteuert werden.



Samuel Good
Steuer- und
Rechtsberatung
St. Gallen



Otmar Sieber
Partner
Steuer- und
Rechtsberatung
St. Gallen



Im Bereich der Besteuerung von Geschäftsaufgaben ändert sich mit der Unternehmenssteuerreform II einiges. Ab dem 1. Januar 2011 sollen Liquidationsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert besteuert werden, was auch in der Planung der Geschäftsnachfolge berücksichtigt werden sollte. Nach heutigem Recht muss ein Selbstständigerwerbender bei der Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit den Liquidationsgewinn zusammen mit dem ordentlichen Einkommen versteuern.

Dies hat zur Folge, dass aufgrund des hohen Gesamteinkommens ein hoher Steuersatz zur Anwendung kommt und auch das übrige Einkommen mit diesem hohen Satz versteuert werden muss. Viele Selbstständigerwerbende haben ihr Vermögen im Betrieb investiert, weshalb die Liquidationsgewinne oft der Altersvorsorge dienen. Damit besteht eine

Ungleichbehandlung, indem Private steuerprivilegiert Bezüge aus der Vorsorge machen können und der Selbstständigerwerbende den Liquidationsgewinn zu höheren Steuersätzen versteuern muss.

ÄNDERUNGEN VERRINGERN STEUERBELASTUNG

Spätestens mit der Einführung der privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne per 1. Januar 2011 auf Bundesebene haben auch die Kantone ihre Gesetze anzupassen und gleiche Lösungen vorzusehen. Liquidationsgewinne werden aufgrund dieser Änderung nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, sondern getrennt und zu einem tieferen Satz. Damit wird unter anderem die Progression gemildert. Des Weiteren sind Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abziehbar. Sofern der Selbstständigerwerbende einer Pensionskasse angeschlossen ist, ist dies bereits heute möglich. Neu ist allerdings, dass wenn dies nicht der Fall ist, ein so genannter kalkulatorischer Einkauf berechnet wird, welcher auf Bundesebene als Kapitaleistung aus Vorsorge besteuert wird.

AUSGANGSLAGE

Verkaufspreis Einzelunternehmen	CHF 2'000'000
Buchwert	CHF 1'000'000
Vorsorgelücke	CHF 400'000
übriges Einkommen	CHF 200'000
ohne Einkauf in berufliche Vorsorge verheiratet, Kanton St. Gallen	

Steuerbelastung Bund (Direkte Bundessteuer)	CHF
Ordentliche Besteuerung übriges Einkommen	13'346
Steuer auf Liquidationsgewinn in Höhe Vorsorgelücke	7'869
Steuer auf restlichem Liquidationsgewinn	12'000
Totale Steuerbelastung	33'215
Steuerbelastung ohne Privilegierung	138'000

VORAUSSETZUNG FÜR DIE PRIVILEGIERTE BESTEUERUNG

Die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns kommt nur zur Anwendung, wenn die Geschäftsaufgabe invaliditätsbedingt ist oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr erfolgt. Ansonsten erfolgt die Besteuerung der Geschäftsaufgabe wie bisher.

REGELUNG BEIM BUND

Auf Bundesebene werden die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen als Liquidationsgewinn und separat vom übrigen Einkommen besteuert. Dies gilt sowohl bei einem Geschäftsverkauf wie auch bei einer Einstellung der Geschäftstätigkeit. Dabei werden allfällige geleistete Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Jahr der Geschäftsaufgabe abgezogen. Der Liquidationsgewinn wird in der Höhe der bei der beruflichen Vorsorge bestehenden und nicht benutzten Einkaufsmöglichkeit nur zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert. Beim restlichen Liquidationsgewinn wird für die Satzbestimmung nur ein Fünftel eingesetzt. Allerdings wird in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens zwei Prozent erhoben. Diese komplizierte Ausgestaltung der Besteuerung auf Bundesebene wird in der Grafik auf Seite 30 anhand eines Beispiels verdeutlicht. Das Beispiel zeigt, dass allein bei den Bundessteuern mit der neuen Regelung die Steuerbelastung für die bei der Geschäftsaufgabe erzielten Gewinne stark reduziert wird. Die Privilegierung auf kantonaler Ebene wird unterschiedlich ausgestaltet. Der Kanton Thurgau hat die neue Regelung bereits ab 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Wie beim Bund wird auch auf kantonaler Ebene eine grosse Reduktion der bisher zu hohen Steuerlast erreicht.

WICHTIG: ZEITGERECHTE PLANUNG EINER GESCHÄFTSAUFGABE

Beabsichtigt ein Selbstständigerwerbender, sein Geschäft altershalber in absehbarer Zeit aufzugeben, ist es wichtig, dass er dies nach Möglichkeit nicht vor dem 1. Januar 2011 tut. Bei einer Geschäftsaufgabe vor diesem Zeitpunkt profitiert der Inhaber beim Bund und in den meisten Kantonen noch nicht von der privilegierten Besteuerung der Geschäftsaufgabe. Des Weiteren ist es in vielen Fällen von Vorteil, wenn in den Jahren vor der Geschäftsaufgabe möglichst hohe Abschreibungen zur Bildung von stillen Reserven vorgenommen werden. Dies erhöht zwar den Liquidationsgewinn. Da dieser neu privilegiert besteuert wird, sind die daraus entstehenden zu-



Damit die Steuerersparnis zu Buche schlägt, empfiehlt es sich die Unternehmenssteuerreform II per 1. Januar 2011 abzuwarten.

sätzlichen Steuerfolgen jedoch tiefer als die in den Vorjahren aufgrund der Abschreibungen erzielten Ersparnisse bei den Steuern. Natürlich können nicht unbeschränkt Abschreibungen vorgenommen werden, sondern nur solche, welche auch steuerrechtlich zulässig sind. Weiter muss sich der Geschäftsinhaber noch vor der Geschäftsaufgabe die Frage stellen, ob er sich einer Pensionskasse anschliesst bzw. ob er von allfällig bestehenden Einkaufsmöglichkeiten bei der beruflichen Vorsorge Gebrauch machen will. Solche Einzahlungen in fehlende Beitragsjahre können bei der Steuerveranlagung vom Liquidationsgewinn oder vom übrigen Einkommen abgezogen werden.

FAZIT

Durch die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen kann die Steuerlast von Selbstständigerwerbenden bei der Geschäftsaufgabe stark reduziert werden. Damit von der Reduktion profitiert werden kann, müssen die Neuerungen in der Planung der Geschäftsaufgabe mitberücksichtigt werden. Das heisst, es empfiehlt sich die Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II per 1. Januar 2011 abzuwarten.